

# Satzung der Schützengemeinschaft Schweisweiler e.V.

## §1 (Name des Vereins)

Der Verein trägt den Namen Schützengemeinschaft Schweisweiler e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Rheinlandpfalz und der zuständigen Landesfachverbände, deren Satzung er anerkennt.

## §2 (Sitz des Vereins)

Der Sitz des Vereins ist Schweisweiler.

## §3 (Zweck des Vereins)

Zweck und Ziel des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports und die Förderung dieses Gedankens bei der Jugend, sowie der Brauchtumpflege und deren Erhalt. Der Verein bekennt sich zur Einheit im Sport und seinen ideellen Werten. Innerhalb der Arbeit des Vereins ist jegliche militärische, militärähnliche und parteipolitische Betätigung untersagt. Verstöße hiergegen haben den Ausschluss aus dem Verein zur Folge. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet.

## §4 (Versicherung)

Jedes Mitglied ist nach den Erfordernissen und den Belangen des Vereins versichert. Der Abschluss der Versicherungen wird durch den Vorstand getätigt.

## §5 (Verzichtserklärung)

Jedes aktive Mitglied hat eine Verzichtserklärung zu unterzeichnen, die besagt, dass das Mitglied an den Verein außer den durch Versicherungen gedeckten Ansprüchen keinerlei Forderungen hat, die im Schadenfall entstehen können. Bei Minderjährigen ist diese Verzichtserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

## §6 (Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder können nur Einzelpersonen sein, die sich im Sinne des §3 betätigen. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben nur diejenigen aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind solche, die dem Verein die Förderung der Ziele und Zwecke ermöglichen und unterstützen. Auch sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab dem 18. Lebensjahr.
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Dem Bewerber ist eine Vereinssatzung und eine Verzichtserklärung auszuhändigen. Die Probezeit beläuft sich auf 12 Monate und kann vom Anwärter wie auch dem Vorstand ohne Angabe von Begründung beendet werden. Nach der Probezeit erfolgt eine unbefristete Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme nach der Probezeit.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein.  
Der Austritt durch das Mitglied kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Sämtliche finanzielle Verpflichtungen müssen vorher erfüllt sein.
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Auflösung des Vereins
- d) Ausschluss aus dem Verein  
Den Ausschluss tätigt der Vorstand.  
Einspruch kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich eingelegt werden. Auch bei der Wahrnehmung des Widerspruchs innerhalb von 4 Wochen hat dies keine aufschiebende Wirkung auf die Entscheidung des Vorstandes und wird bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) Nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens.
- b) Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie gegen die Satzung und der Beschlüsse des Deutschen Schützenbundes, des Deutschen Sportbundes und seiner Gliederungen.
- c) Wenn das Mitglied sich eines Verstoßes gegen die Vereinssatzung und Vereinsinteresses schuldig macht.
- d) Bei wiederholtem unkameradschaftlichen Verhalten und sportlicher Unfairness.
- e) Der Mitgliedsbeitrag der Schützengemeinschaft wird bis zur Mitte des 1. Quartals des laufenden Geschäftsjahres per Lastschriftverfahren abgebucht. Bei Nichtzahlung oder Nichtdeckung des Kontos erfolgt eine schriftliche Erinnerung mit einer gesetzten Frist von 4 Wochen. Bei Nichterfüllung erfolgt der automatische Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss entbindet nicht von den bestehenden Zahlungsverpflichtungen.
- f) Sanktionen wie zum Beispiel ein befristetes Haus- oder ein Standverbot können durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes ausgesprochen werden. Dieser kann als Vorstufe für einen Vereinsausschluss gelten.

## §7 (Aufnahmegebühr und Beiträge)

Die Aufnahmegebühr und die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §8 (Ehrenmitgliedschaft)

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## §9 (Rechte und Pflichten)

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht und die Pflicht:
  - a) Die Vereinsinteressen zu wahren.
  - b) Zur Erreichung der gesteckten sportlichen und ideellen Ziele mitzuwirken und

- c) Die Satzung und Beschlüsse einzuhalten und zu befolgen
  - d) Förderung der Grundsätze des Vereins und der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
  - e) Zahlung der Beiträge und einer einmaligen Aufnahmegebühr
2. Die Mitgliederrechte üben die Mitglieder über die Versammlung aus.
3. Jedes Mitglied über 18. Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.

## **§10 (Organe des Vereins)**

### 1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Aus den Mitgliedern
2. Aus dem Vorstand

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied, mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Als Form zulässig ist die Veröffentlichung im Amtsblatt „Winnweiler Rundschau“ oder auf der Website [www.sgm-schweisweiler.de](http://www.sgm-schweisweiler.de).

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen. Anträge, einschließlich der Anträge auf Satzungsänderung, müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden durch den 1. Vorsitzenden und den Protokollführern mit Namensunterschrift beurkundet. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht entgegen und erteilt ihm gegebenenfalls Entlastung. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer eines Jahres. Diese haben Kassenrevisionen nach Maßgabe der Geschäftsstelle durchzuführen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann beschließen über:

- a) Satzungsänderung
- b) Änderung der Beitragshöhe und der Aufnahmegebühr
- c) Ausschluss von Mitgliedern
- d) Auflösung des Vereins

Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sowie auch die Auflösung des Vereins bedürfen je 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dringlichkeitsanträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

**Außerordentliche Versammlungen** sind schriftlich einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder diese unter Nennung des Grundes schriftlich beantragt.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die Einzahlungen der Mitglieder übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke, z.B. für das „Rote Kreuz“ oder für mildtätige, z.B. „Caritasverband“ oder „Innere Mission“ oder für kirchliche Zwecke verwendet werden.

### 2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender

Geschäftsführer (= Schatzmeister = Kassenwart)

Der Vorstand ist ermächtigt einzelne Mitglieder mit Sonderaufgaben zu betrauen.

### 3. Der erweiterte Vorstand, besteht aus

- Schriftführer
- 3 Beisitzern

## **§11 (Wahl des Vorstandes)**

Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

## **§12 (Vertretung des Vereins)**

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Zur Vertretung sind je 2 dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich berechtigt.

## **§13 (Beschlussfähigkeit des Vorstandes)**

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt es, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes unter Einschluss des 1. Vorsitzenden anwesend sein. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gehen dessen Rechte auf den 2. Vorsitzenden über. Der Vorstand wird ermächtigt, dringende Geschäfte, die einen Aufschub bis zur Genehmigung durch eventuelle ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen, selbstständig abzuschließen.

## **§14 (Vertretung des Vereins)**

Scheidet der 1. Vorsitzende aus irgendeinem Grund während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus oder stellt sein Amt zur Verfügung, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Geschäfte des 1. Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus oder stellt sein Amt zur Verfügung, so übernimmt ein anderes Vereinsmitglied die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheiden drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Vorstandswahl durchzuführen.

## **§15 (Ergänzung der Satzung)**

In der Ergänzung der Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§16 (Satzungsdauer)**

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen werden mit der Mitgliederversammlung besprochen.